

BVGer E-1509/2009 vom 12. Dezember 2012

Bundesverwaltungsgericht, 2012-12-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-1509_2009

FR: TAF E-1509/2009 du 12 décembre 2012

IT: TAF E-1509/2009 del 12 dicembre 2012

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 20. Dezember 1968 (VwVG, SR 172.021). Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungsersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 [AsylG, SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]). Eine solche Ausnahme im Sinne von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG liegt nicht vor, weshalb das Bundesverwaltungsgericht endgültig entscheidet.

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung; er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 1 AsylG, Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 3.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten

sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden. Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken.

E. 3.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 4.1

Das BFM führte zur Begründung seines Entscheides aus, dass die Vorbringen des Beschwerdeführers insgesamt den Anforderungen an die Flüchtlingseigenschaft nicht genügten. Da der Beschwerdeführer in zwei Gerichtsverfahren, in welchen es im Wesentlichen um seine Zugehörigkeit zur illegalen PKK oder deren Jugendorganisation gegangen sei, von allen Anschuldigungen freigesprochen worden sei, bestünden keine Anhaltspunkte dafür, dass er wegen seines früheren Engagements für die PKK heute noch von den türkischen Behörden eine Verfolgung zu befürchten hätte. Entsprechend hätten auch die Abklärungen der Botschaft ergeben, dass derzeit nach dem Beschwerdeführer nicht gefahndet werde. Zudem würden die rechtskräftig abgeschlossenen Gerichtsverfahren über fünf Jahre zurückliegen, was auch allfällige lokale behördliche Schikanen in seiner Herkunftsgegend, wo man ihn allenfalls noch kenne, unwahrscheinlich mache. Sollten sich die lokalen Sicherheitskräfte heute noch für den Beschwerdeführer interessieren, so dürfte dies, wie er anlässlich seiner Anhörung vom 16. Januar 2009 auch nicht bestritten habe (vgl. A36, S. 4 ff.), am ehesten mit der noch ausstehenden Militärdienstpflicht zu tun haben. Allfällige behördliche Massnahmen, welche der Durchsetzung der Wehrpflicht respektive der Bestrafung wegen der Verweigerung dienstlicher Verpflichtungen dienen würden, würden nicht aus Gründen erfolgen, welche von Art. 3 AsylG geschützt seien. Den Wegweisungsvollzug erachtete das BFM als zulässig, zumutbar und möglich.

E. 4.2

In der Beschwerde wurde vorab ausgeführt, dass die Schweizer Behörden von einer Rückführung nach K. _____ abgesehen hätten, was aufzeige, dass substantielle Argumente vorlägen, die ernsthaft und gewichtig genug seien, um die Flüchtlingseigenschaft des Beschwerdeführers zu begründen. Andernfalls wäre auf sein Asylgesuch nicht eingetreten worden. Am 26. März 2007 habe der Beschwerdeführer ein Schreiben eingereicht, wonach es ihm nicht gelungen sei, den Nachweis eines aktuell hängigen Verfahrens in der Türkei zu erbringen. Dem Schreiben der Botschaft könne jedoch entnommen werden, dass im (...) 1999 und im (...) 2003 je ein Verfahren gegen ihn eröffnet worden sei. Ausserdem existiere gegen ihn - gemäss Botschaftsauskunft - eine offizielle Fiche wegen Passfälschung. Ferner erachte das Bundesamt, dass mit den beiden Freisprüchen sämtliche Gefährdungen hinfällig geworden seien, und anerkenne als einziges Gefährdungspotential lediglich, dass der Beschwerdeführer bei seiner Rückkehr wohl unverzüglich in den Militärdienst eingezogen würde. Weitere Asylgründe habe das Bundesamt in die Beurteilung nicht mehr miteinbezogen. Insbesondere sei keine

Würdigung der Asylgründe, welche der Beschwerdeführer in Deutschland vorgebracht habe, vorgenommen worden. So sei in keiner Weise darauf eingegangen worden, dass Deutschland die Mitgliedschaft bei der PKK als kriminell eingestuft habe, weshalb die Verfolgung der Mitglieder dieser Vereinigung dem türkischen Staat legitimerweise zustehe. Das deutsche Bundesamt habe die als glaubhaft eingestuften Misshandlungen als Exzesse einzelner Ermittlungsbeamten erachtet, da es den türkischen Behörden gegenüber der Folter eine "Null-Toleranz-Politik" attestiere, was jedoch lediglich ein Lippenbekenntnis sei. In der Folge wird vom Beschwerdeführer der vom BFM als glaubhaft gewürdigte Sachverhalt nochmals wiederholt und ausgeführt, dass er sowohl in I. _____, wo er sich bei seiner Schwester aufgehalten habe, als anschliessend auch in J. _____ bedroht worden sei, weshalb er sich zur Ausreise entschlossen habe. Wer als mutmasslicher PKK-Mitglied gelte, habe in der Türkei keine Aussichten auf ein normales Leben. Er müsse damit rechnen, irgendwann beziehungsweise irgendwo verhaftet, gefoltert oder getötet zu werden. Aufgrund seiner politischen Auffälligkeit wäre er den Behörden im Militärdienst schutzlos ausgeliefert. Zu berücksichtigen sei sodann der Gesundheitszustand des Beschwerdeführers. Er befinde sich seit längerer Zeit in psychiatrischer Behandlung. Gemäss Aktenlage leide er sodann seit Jahren an einer posttraumatischen Belastungsstörung (PTBS), welche auf Folterungen in der Türkei zurückzuführen sei. Die durch die Folter erlittene Traumatisierung würde in einem nicht akzeptablen Umfang verschärft, würde man ihn in die Türkei zurückschaffen und ihn den Behörden beziehungsweise dem Militär ausliefern. Die Argumentation der Vorinstanz, der Beschwerdeführer könne seine Behandlung auch in der Türkei fortsetzen, gehe daher fehl. Eine Behandlung, welche aufgrund von Übergriffen der Behörden notwendig sei, könne wohl kaum in diesem Umfeld mit Erfolg behandelt werden.

E. 4.3

Im neu eingereichten Arztbericht wiederholte der Psychiater den bereits in der angefochtenen Verfügung und der Beschwerde festgestellten Sachverhalt und stellte erneut (das erste Arztzeugnis wurde am (...) 2009 eingereicht) die posttraumatische Belastungsstörung und mittelgradige depressive Episode mit somatischen Symptomen fest.

E. 4.4

In ihrer Vernehmlassung stellte die Vorinstanz aufgrund beider Arztzeugnisse fest, dass der untersuchende Arzt nur das entgegennehme, was ihm der Beschwerdeführer selber vortrage. Es falle auf, dass es dem Beschwerdeführer nicht besser gehe als vor drei Jahren. Obwohl er an seinem Arbeitsplatz inzwischen einen etwas verantwortungsvolleren Posten inne habe, lebe er zurückgezogen und habe kaum soziale Kontakte. (Er sei freudlos, müde und nikotinsüchtig). Es sei nicht auszuschliessen, dass ihm effektiv die drohende Ausweisung aus der Schweiz Sorge mache. Was sich alles hinter dieser subjektiven Angst verberge, lasse sich nicht genau eruieren, am ehesten wohl der Umstand, dass er allenfalls noch Militärdienst zu leisten hätte. Wie bereits im Asylentscheid festgehalten, gebe es aus objektiver Sicht keine Anhaltspunkte, dass er bei der Dienstleistung aufgrund seiner Ethnie oder der damaligen Gerichtsverfahren mit asylerberheblichen Problemen konfrontiert würde.

E. 4.5

In der Stellungnahme vom 11. April 2012 stellte der Beschwerdeführer fest, dass der Psychiater keine andere Möglichkeit habe, als seine Diagnose einzig auf die Vorbringen seines Exploranden abzustellen. Zudem habe er dessen Vorbringen als ausgesprochen

glaubwürdig erachtet. Es wäre zynisch, dem Beschwerdeführer unterstellen zu wollen, dass er seine Asylgründe erfunden habe, da er ja mit seiner Ausbildung sicher ein Leben in der Türkei vorgezogen hätte, wenn es ihm aufgrund der politischen Situation nicht verwehrt worden wäre.

E. 5.1

Vorliegend wies die Vorinstanz die Asylvorbringen des Beschwerdeführers aufgrund der fehlenden asylrechtlichen Relevanz ab.

E. 6.1

Die Flüchtlingseigenschaft gemäss Art. 3 AsylG erfüllt eine asylsuchende Person nach Lehre und Rechtsprechung dann, wenn sie Nachteile von bestimmter Intensität erlitten hat bzw. mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit und in absehbarer Zukunft begründeterweise befürchten muss, welche ihr gezielt und aufgrund bestimmter Verfolgungsmotive durch Organe des Heimatstaates oder durch nichtstaatliche Akteure zugefügt worden sind bzw. zugefügt zu werden drohen (vgl. BVGE 2008/4 E. 5.2 S. 37; Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2006 Nr. 18 E. 7 und 8 S. 190 ff.; EMARK 2005 Nr. 21 E. 7 S. 193). Aufgrund der Subsidiarität des flüchtlingsrechtlichen Schutzes setzt die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft ausserdem voraus, dass die betroffene Person in ihrem Heimatland keinen ausreichenden Schutz finden kann (vgl. BVGE 2008/4 E. 5.2 S. 37 f.; EMARK 2006 Nr. 18 E. 10 S. 201 ff.; 2005 Nr. 21 E. 7.3. S. 194 und E. 11.1. S. 201 f.). Ausgangspunkt für die Beurteilung der Flüchtlingseigenschaft ist die Frage nach der im Zeitpunkt der Ausreise vorhandenen Verfolgung oder begründete Furcht vor einer solchen. Die Situation im Zeitpunkt des Asylentscheides ist jedoch im Rahmen der Prüfung nach der Aktualität der Verfolgungsfurcht ebenfalls wesentlich. Veränderungen der objektiven Situation im Heimatstaat zwischen Ausreise und Asylentscheid sind deshalb zugunsten und zulasten der das Asylgesuch stellenden Person zu berücksichtigen (vgl. BVGE 2008/4 E. 5.4 S. 38 f.; EMARK 2000 Nr. 2 E. 8a S. 20; Kälin, a.a.O., S. 135 ff.).

E. 6.2

In der Beschwerde wird gerügt, das BFM habe zu Unrecht auf fehlende asylrechtliche Relevanz der geltend gemachten Vorbringen geschlossen und damit Bundesrecht verletzt. Es ist somit seitens des Bundesverwaltungsgerichts zu prüfen, ob das BFM zu Recht das Vorliegen von asylrelevanten Ausreisegründen verneint hat.

E. 6.3

Der Beschwerdeführer machte glaubhaft geltend, in der Türkei durch Angehörige der Gendarmerie beziehungsweise Sicherheitskräfte während seiner beiden Haftaufenthalte so schwer misshandelt worden zu sein, dass er seither traumatisiert ist und ständiger psychiatrischer Behandlung bedarf. Diese massiven, durch den türkischen Staat erlittenen Nachteile wegen seiner politischen Anschauung sind fraglos als ernsthaft im Sinne von Art. 3 Abs. 2 AsylG zu bezeichnen.

E. 6.4

Da der Beschwerdeführer in der von ihm geltend gemachten Art und Weise bereits staatlichen Verfolgungsmassnahmen ausgesetzt war, kann er sich auf für eine - im Vergleich zu einer bislang unbehelligten Person - ausgeprägtere (subjektive) Furcht berufen, weshalb bei ihm die Schwelle für die Begründetheit der von ihm empfundenen

Ängste entsprechend tiefer anzusetzen ist (vgl. BVGE 2010/57 E. 2.5 S. 827 f., BVGE 2010/9 E. 5.2 S. 120, EMARK 2005 Nr. 21 E. 7.1 S. 193; EMARK 2004 Nr. 1 E. 6a-b S. 9 f.).

E. 6.5

Der Beschwerdeführer wurde zwar in den Gerichtsverfahren wegen seiner Zugehörigkeit zu der PKK von den Anschuldigungen freigesprochen. Allerdings wurde über ihn - gemäss der Botschaftsauskunft - ein Datenblatt erstellt und er untersteht zudem einem Passverbot, er ist mithin in der Türkei fichiert. Aufgrund dieser Vorgeschichte ist davon auszugehen, dass er bereits bei seiner Einreise in die Türkei im Rahmen der routinemässigen Überprüfung die Aufmerksamkeit der Sicherheitsbehörden auf sich ziehen würde. Da er den lokalen Sicherheitsbehörden bekannt ist, ist anzunehmen, dass diese ihn nach seiner mehrjährigen Landesabwesenheit auch im Hinblick auf seine politische Vergangenheit befragen würden. Dass der Beschwerdeführer bei derartigen Befragungen korrekt behandelt würde, kann nicht als gesichert erachtet werden.

E. 6.6

Vor diesem Hintergrund ist die subjektiv empfundene Furcht des Beschwerdeführers, erneut ernsthafte Nachteile im Sinne von Art. 3 Abs. 2 AsylG zu erleiden, insgesamt als objektiv begründet zu erachten.

E. 6.7

Aufgrund der Aktenlage ist sodann nicht davon auszugehen, dass dem Beschwerdeführer eine innerstaatliche Schutzalternative offensteht. So konnte er sich offensichtlich den behördlichen Behelligungen weder in I. _____ noch in J. _____ gänzlich entziehen. Nach Praxis sind die Anforderungen an die Effektivität des am Zufluchtsort gewährten Schutzes hoch anzusetzen, was nach dem Gesagten nicht zu bejahen ist.

E. 6.8

Der Beschwerdeführer trat zwar im September 1999 der PKK bei und absolvierte bis August 2002 eine politische und militärische Ausbildung im Nordirak. Gemäss seinen Angaben war er jedoch niemals an gewaltsamen Aktionen beteiligt. Es fehlt somit an konkreten Hinweisen auf ein Fehlverhalten, welches unter einen oder mehrere der von Art. 1 F des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (Flüchtlingskonvention, FK, SR 0.142.30) umfassten Fälle zu subsumieren wäre. Eine tatbeständliche Grundlage, welche den Ausschluss des Beschwerdeführers vom Flüchtlingsbegriff zur Folge hätte (EMARK 1996 Nr. 18 E. 5-7 S. 173 ff.) liegt demnach nicht vor.

E. 7

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass in Bezug auf den Beschwerdeführer sämtliche Kriterien der in Art. 3 AsylG enthaltenen Definition als erfüllt zu betrachten sind und dieser demzufolge als Flüchtling anzuerkennen ist. Es liegen sodann auch keine Anzeichen für das Vorliegen eines Ausschlussgrundes (Art. 53 AsylG) vor. Das BFM hat dem Beschwerdeführer in Verletzung von Bundesrecht somit zu Unrecht kein Asyl gewährt. Die vorinstanzliche Verfügung ist daher aufzuheben und die Vorinstanz anzuweisen, dem Beschwerdeführer unter Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft Asyl zu gewähren.

E. 8.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Kosten aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 und 2 VwVG).

E. 8.2

Gemäss Art. 64 Abs. 1 VwVG i.V.m. Art. 37 VGG kann die Beschwerdeinstanz der ganz oder teilweise obsiegenden Partei von Amtes wegen oder auf Begehren eine Entschädigung für die ihr erwachsenen notwendigen und verhältnismässig hohen Kosten zusprechen (vgl. Art. 7 ff. des Reglements über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht vom 21. Februar 2008 [VGKE, SR 173.320.2]). Die Rechtsvertreterin hat bislang keine Kostennote eingereicht, beantragte aber in der Beschwerde, dem Beschwerdeführer im Falle des Obsiegens eine angemessene Parteientschädigung auszurichten. Gemäss Art. 14 VGKE haben die Parteien, die Anspruch auf Parteientschädigung erheben, dem Gericht vor dem Entscheid eine detaillierte Kostennote einzureichen, ansonsten das Gericht die Entschädigung aufgrund der Akten festlegt. Gemäss von der Präsidentenkonferenz des Bundesverwaltungsgerichts im Jahr 2009 koordinierter Praxis, ist bei Anwältinnen und Anwälten und anderen Rechtsvertreterinnen und -vertretern, die ihren Vertretungsaufwand nicht unaufgefordert und rechtzeitig ausweisen, grundsätzlich keine Kostennote einzuholen, sondern der zu entschädigende Parteiaufwand zu schätzen (vgl. bspw. die Urteile E-937/2010 vom 19. März 2010 E. 10.2, Geschäftsbericht des Bundesverwaltungsgerichts 2009 S. 75). Gestützt auf die in Betracht zu ziehenden Bemessungsfaktoren (Art. 9-13 VGKE) sind dem Beschwerdeführer Fr. 1'500.- (inkl. Auslagen und Mehrwertsteuer) als Parteientschädigung zuzusprechen. Dieser Betrag ist ihm durch das BFM zu entrichten. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.